

Feueranmeldung Stadt Bad Orb

Absender und Verantwortlicher:

Vor- und Familienname: _____

Anschrift: _____

Telefon (ggf. Handy): _____

E-Mail: _____

An den
Magistrat der Stadt Bad Orb
-Umweltamt-
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)

Bitte beachten! Vom 15.03. bis 31.08. nicht möglich!

Lagerfeuer (nur mit trockenem, unbehandeltem Holz)

Bratfest (nur im Spätsommer / Herbst)

Datum/Zeitraum: _____

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr

(zeitliche Einschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo-Fr. von 8.00-16.00 Uhr, Sa von 8.00-12.00 Uhr)

Feuerstelle Flur: _____ Flurstück: _____

Gemarkung / Lagebeschreibung / **Lageplan (zwingend beizufügen!)** _____

Himmelsrichtung: _____ Abstand zum Waldrand: _____ Meter

*** bei Feuer, das weniger als 100 Meter vom Wald entfernt abgebrannt wird, ist zusätzlich mindestens 10 Tage vor Abbrennen des Feuers die Genehmigung der Unteren Forstbehörde, Forstamt Schlüchtern, Schlossstraße 24, 36381 Schlüchtern, zu beantragen.**

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werde und das Feuer nur bei erlaubter Wetterlage entzünde.

Bad Orb, den _____

Unterschrift des Verantwortlichen _____

Dieser Abschnitt wird nur von der Verwaltung ausgefüllt!

GAZ MKK, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen

PPSOH, Polizeistation Bad Orb, Sauerbornstraße 2, 63619 Bad Orb

Freiwillige Feuerwehr Bad Orb, Gewerbestraße 10, 63619 Bad Orb

Bad Orb, den _____

Sachbearbeiter

MERKBLATT

über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen.

1. Die Verordnung über die Beseitigung von Pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBL. IS. 48 ff., ist zu beachten.
2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:
 - a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person montags bis freitags, in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr, verbrannt werden.
 - b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 - c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abrennen ist so zu steuern, möglichst gegen Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
 - d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
 - e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
 - b) 35 m von sonstigen Gebäuden
 - c) 5 m zur Grundstücksgrenze
 - d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 - e) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
 - f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern
4. Die Meldung muss mindestens zwei Werktage vor Beginn bei dem Umweltamt der Stadt Bad Orb erfolgen.
5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.
6. Die Anzeige muss Lage, Größe des Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.
7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Aufgrund der Vielzahl der Feuermeldungen, ist das mit dem Immissionsschutz für einen Kurort nicht mehr vereinbar. Ab dem Jahr 2011 kann in der Saison kein Feuer entzündet werden. Damit jeder Besitzer/Eigentümer der Grundstückspflege gerecht werden kann, wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf den Zeitraum vom 1. September bis 14. März beschränkt.